

12 O 299/10



Verkündet am 24.08.2011
Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

EINGEGANGEN AM 29. AUG. 2011

Landgericht Düsseldorf

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

1.

2.

3.

4.

Klägerinnen,

Prozessbevollmächtigte:

Rasch Rechtsanwälte,
An der Alster 6, 20099 Hamburg,

g e g e n

Beklagten,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte

hat die 12. Zivilkammer des Landgerichts Düsseldorf
auf die mündliche Verhandlung vom 13.07.2011
durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht
den Richter am Landgericht und die Richterin

für Recht erkannt:

Der Beklagte wird verurteilt,

1. a) an die Klägerin zu 2) 900,00 Euro
b) an die Klägerin zu 3) 300,00 Euro
c) an die Klägerin zu 4) 1.800,00 Euro

2. an die Klägerinnen zu 1) bis 4) zur gesamten Hand einen Betrag von
2.380,80 Euro

jeweils nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basis-
Zinssatz seit dem 28.07.2010 zu zahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Beklagte.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung in Höhe von
120 % des zu vollstreckenden Betrages.

Tatbestand

Mit der vorliegenden Klage begehren die Klägerinnen von der Beklagten
Schadensersatz und die Erstattung von Abmahnkosten wegen des unberechtigten
Zugänglichmachens verschiedener Musiktitel.

Die Klägerinnen gehören zu den führenden deutschen Tonträgerherstellern und sind als solche Inhaberinnen ausschließlicher Verwertungsrechte an zahlreichen Musikaufnahmen nationaler und internationaler Künstler.

Die Klägerinnen lassen regelmäßig umfangreiche Ermittlungen aus Leistungsschutzrechtsverletzungen durch unautorisierte Internetangebote durchführen. Ein entsprechender Dienstleister ist

Die [redacted] ermittelte im Auftrag der Klägerinnen hinsichtlich des unautorisierten Verwertens von Tonaufnahmen auch in diesem Fall.

Die Klägerinnen sind unter anderem Inhaber der ausschließlichen Nutzungsrechte sowohl der ausübenden Künstler als auch der Tonträgerhersteller an den auf Seite 5 f der Anspruchsbegründung vom 18.08.2010 aufgeführten 100 Audio-Dateien.

Nach Protokollierung der einzelnen Ermittlungsschritte wurde seitens der Klägerinnen mit Datum vom 29.03.2006 Strafantrag gegen Unbekannt bei der Staatsanwaltschaft Wuppertal gestellt.

Die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Wuppertal ergaben, dass die streitgegenständliche IP-Adresse [redacted] zum Tatzeitpunkt am 28.03.2006 um [redacted] Uhr dem Internetanschluss des Beklagten zugeordnet war.

Im Wege der Akteneinsicht erhielten die Prozessbevollmächtigten der Klägerinnen Kenntnis von der Person und der Anschrift des Beklagten. Mit Schreiben vom 17.01.2007 forderten die Prozessbevollmächtigten der Klägerinnen den Beklagten namens und in Vollmacht der Klägerinnen zur Unterlassung der rechtsverletzenden Handlungen wie zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung und zur Zahlung von Schadensersatz auf. Der Beklagte gab im Verlauf der weiteren Korrespondenz eine strafbewehrte Unterlassungserklärung ab.

Jeweils als Rechteinhaber begehren die Klägerin zu 2) für die Titel „[redacted]“ (Interpret: [redacted]), [redacted] (Interpret: [redacted]) und „[redacted]“ (Interpret: [redacted]), die Klägerin zu 3) für den Titel „[redacted]“ (Interpret: [redacted]).

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte trägt vor:

Er habe am 28.03.2006 in der Zeit zwischen , Uhr und Uhr seinen Internetanschluss nicht genutzt. Vielmehr sei er im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit einem Ortstermin in Wuppertal nachgegangen. Weder seine Ehefrau noch der am geborene Sohn habe den Computer genutzt. Die geltend gemachten Schadensersatzansprüche seien der Höhe nach übersetzt. Abmahnkosten könnten die Klägerinnen nicht beanspruchen, weil eine wirksame Abmahnung nicht vorläge. Es sei nicht geltend gemacht worden bezüglich welcher Audio-Datei abmahnende Rechte er geltend gemacht habe.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Prozessbevollmächtigten gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist in vollem Umfang begründet.

Die Klägerinnen zu 2) bis 4) können vom Beklagten jeweils Schadensersatz in der geltend gemachten Höhe, die Klägerinnen zu 1) bis 4) zudem die Abmahnkosten in Höhe von 2.380,80 Euro gemäß §§ 683, 677, 670 BGB beanspruchen.

Die Klägerinnen sind Inhaber der ausschließlichen Verwertungsrechte an den streitgegenständlichen Musikaufnahmen im Sinne der §§ 16, 17, 19a UrhG. Dies stellt der Beklagte nicht in Abrede.

Diese Rechte, insbesondere aus §19a UrhG, sind widerrechtlich verletzt worden, indem die streitgegenständlichen Musikaufnahmen am 28.03.2006 um Uhr mittels einer Filesharing-Software von dem Anschluss des Beklagten mit der IP-Adresse zum Herunterladen verfügbar gemacht wurden, ohne dass dazu eine Rechteeinräumung durch die Klägerinnen vorlag.

Hiervon ist auszugehen, weil der Beklagte der ihm obliegenden sekundären Darlegungslast nicht im hinreichenden Umfang nachgekommen ist.

Wird ein geschütztes Werk der Öffentlichkeit von einer IP-Adresse aus zugänglich gemacht, die zum fraglichen Zeitpunkt einer bestimmten Person zugeteilt ist, so spricht eine tatsächliche Vermutung dafür, dass diese Person für die Rechtsverletzung verantwortlich ist. Daraus ergibt sich eine sekundäre Darlegungslast des Anschlussinhabers, der geltend macht, eine andere Person habe die Rechtsverletzung begangen (BGH NJW 2010, 2061 RN 12 – Sommer unseres Lebens).

Soweit der Beklagte ausführt, er sei zum streitgegenständlichen Zeitraum berufsbedingt abwesend gewesen, schließt dies die Täterschaft hinsichtlich des gegenständlichen Vorwurfs gerade nicht aus. Es ist ohne weiteres möglich, Filesharing über den eigenen Internetanschluss zu betreiben, ohne am häuslichen Rechner zu sitzen. So ist es möglich, den Rechner „laufen zu lassen“, während man selbst abwesend ist. Auch das Vorbringen des Beklagten, weder Ehefrau noch der volljährige Sohn hätten die verfahrensgegenständlichen Rechtsverletzungen begangen, ist nicht hinreichend substantiiert. Der Beklagte nimmt insoweit lediglich Bezug auf Äußerungen der Familienmitglieder, ohne dazu vorzutragen, inwieweit eine Filesharing-Software auf dem Rechner installiert war. Er hat sein Vorbringen auch nach dem ausdrücklichen Hinweis der Klägerinnen darauf, dass der Beklagte seine persönliche Täterschaft nicht hinreichend entkräftet hat, nicht konkretisiert. Vor diesem Hintergrund bedurfte es eines Hinweises der Kammer nicht.

Die Höhe des Schadensersatzes in Höhe von insgesamt 3.000,00 Euro ist angemessen. Die Klägerinnen haben ihren Schaden auf der Grundlage der Lizenzanalogie berechnet und die Zahlung einer angemessenen Lizenzgebühr verlangt. Der Verletzer hat dasjenige zu zahlen, was vernünftige Parteien bei Abschluss eines fiktiven Lizenzvertrages in Kenntnis der wahren Rechtslage und der Umstände des konkreten Einzelfalls als angemessene Lizenzgebühr vereinbart hätten. Vor diesem

tergrund erscheint vorliegend eine Lizenzgebühr in Höhe von 300,00 Euro pro Musiktitel, mithin insgesamt 3.000,00 Euro, angemessen. Der von den Klägerinnen herangezogene GEMA-Tarif VR-WI der für bis zu 10.000 Streams eine Mindestvergütung von 100,00 Euro vorsieht, erscheint der Kammer als Ausgangspunkt für die Schätzung geeignet. Denn zum einen ist die Anzahl der Downloads weder bekannt, noch sind die Filesharing-Programme auf eine Erfassung der Anzahl der Downloads angelegt. Zudem würde der Umstand, dass sich die Abrufe zahlenmäßig im unteren Bereich halten, nicht zur Untauglichkeit des Tarifs als Schätzgrundlage führen, da der Verletzer das Risiko der wirtschaftlichen Verwertung einer Pauschallizenz trägt (vgl. Dreyer/Schulze, 3. Auflage 2008, § 97 UrhGRn. 62). Da Streams im Gegensatz zu den von dem Anschluss des Beklagten ermöglichten Downloads nicht auf eine dauerhafte Speicherung ausgerichtet sind, ist zunächst ein Aufschlag von 50 % gerechtfertigt. Die unkontrollierbaren Zahlen möglicher Tauschbörsenteilnehmer und Downloads und der Umstand, dass die Ermöglichung eines Downloads in einem Filesharing-Netzwerk mittelbar zu einer Vervielfachung der Verbreitung führt, da die Filesharing-Programme in ihrer Grundeinstellung vorsehen, dass eine heruntergeladene Datei ihrerseits wieder zum Abruf bereitgehalten wird, lässt eine Verdoppelung dieses Betrages auf den Betrag von 300,00 Euro als angemessen erscheinen.

Zudem steht den Klägerinnen gegen den Beklagten ein Anspruch auf Zahlung vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten gemäß §§ 670, 677, 683 BGB zu in Höhe von 2.380,80 Euro zu.

Die Abmahnung war aufgrund der vorstehenden Erwägungen berechtigt. Die Einschaltung eines Rechtsanwalts war grundsätzlich erforderlich im Sinne von § 670 BGB. Die Abmahnung genügte auch den gesetzlichen Anforderungen. Ausreichend war insoweit der Hinweis, dass die 617 heruntergeladenen und zugänglich gemachten Audio-Dateien Repertoire enthalten, für das die Klägerinnen und die zwei weiteren Firmen, die abgemahnt haben, originär oder aufgrund rechtsgeschäftlichen Erwerbs die ausschließlichen Verwertungsrechte der Tonträgerhersteller sowie aufgrund abgeleiteten Rechtserwerb der ausübenden Künstler für das Territorium der Bundesrepublik Deutschland besitzen. Einer weiteren Konkretisierung im Rahmen der Abmahnung bedurfte es nicht. Im vorliegenden Rechtsstreit haben die Klägerinnen zur Inhaberschaft der Rechte weiter vorgetragen.

Der Höhe nach steht den Klägerinnen neben der Auslagenpauschale in Höhe von 20,00 Euro die geltend gemachte 1,3 - Gebühr nach WV 2300 zum RVG zu. Die Berechnung eines Gegenstandswertes von 50.000,00 Euro für jede der vier Klägerin-

n, mithin insgesamt 200.000,00 Euro ist der Höhe nach nicht zu beanstanden. Die Abmahnung diente dem Ziel, ein weiteres Anbieten von zu

Gunsten der jeweiligen Klägerin geschützten Musikaufnahmen im Internet zum Download zu verhindern. Dieses Interesse ist als erheblich anzusehen, da bei einer Fortsetzung der Teilnahme an der Tauschbörse ein erneutes Einstellen von Titeln in nicht vorhersehbarer Anzahl drohte. Dieses Interesse war noch dadurch gesteigert, dass von dem Internetanschluss des Beklagten bereits in erheblichem Umfang Rechtsverletzungen vorgenommen worden waren. So sind am 28.03.2006 617 Audio-Dateien zum Download angeboten worden.

Der Zinsanspruch ergibt sich aus §§ 288, 291 BGB.

Rechtshängigkeit trat gemäß § 696 ZPO mit Eingang der Akten am 28.07.2010 ein. § 696 Abs. 3 ZPO greift nicht ein, da die Sache nicht alsbald nach Widerspruchseinlegung abgegeben worden ist.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO. Weil die Klage teilweise hinsichtlich der Anwaltskosten zurückgenommen worden ist, wirkt sich dies kostenmäßig nicht aus.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 Satz 1, Satz 2 ZPO.

Streitwert: bis 6.000,00 Euro.